



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 12. Mai 2003

17. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 40. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**

Nr. 40
Information - GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

GZ: II/7/21/12.05.2003

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

1. Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen).
2. Dieses Kontingent wird in zwei Unterkontingente aufgeteilt:
 - **Unterkontingent I** in Höhe von **18.550 t** (entspricht der ehemaligen traditionellen Quote)
 - **Unterkontingent II** in Höhe von **34.450 t** (entspricht der ehemaligen Newcomer-Quote)
3. Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.
4. Dieses Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

A. Unterkontingent I

Anträge können jene Importeure stellen, die nachweisen, dass sie gefrorenes Rindfleisch im Rahmen der **Verordnungen (EG) Nrn. 995/1999, 980/2000 und 1080/2001** (1. Juli 1999 bis 30. Juni 2002) importiert haben.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. seinen Sitz in Österreich hat,
 - 1.1.3. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.4. mit Stichtag **01. Jänner 2003** im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.
- 1.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (es müssen nur jene Zolldokumente vorgelegt werden die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen, d.h. Einfuhrzolldokumente im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1080/2001).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 23. Mai 2003, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gemäß Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von **EUR 6,00 je 100 kg** zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.2.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
 - 4.2.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.3. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

B. Unterkontingent II

1. Voraussetzungen zur Zulassung als Importeur

- 1.1. Der Antrag auf Zulassung von den in Frage kommenden Marktteilnehmern muss spätestens bis zum **23. Mai 2003, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) gemäß Anlage 2 bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 1.2. Anträge auf Zulassung können nur von jenen Marktteilnehmern gestellt werden, die unabhängig und auf eigene Rechnung folgende Vorleistungen erbringen können:
 - Import von mindestens **100 t** Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 oder 0206 29 91 in den **Jahren 2001 und 2002** (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr). Der Import von Rindfleisch, welches im Rahmen dieser Einfuhrregelung in den beiden Jahren importiert wurde, kann ebenfalls für dieses Unterkontingent angerechnet werden.

oder

 - Export von mindestens **220 t** Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 oder 0206 29 91 in den **Jahren 2001 und 2002** (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr).

Handelsrechnungen oder andere dienliche Geschäftsunterlagen sind diesbezüglich vorzulegen, die die eigenständige Handelstätigkeit des Antragstellers belegen.

Der Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis wird ausschließlich in Form von Zolldokumenten über die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhrpapieren im Original erbracht, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die obengenannten Dokumente werden seitens der AMA auch in Kopie akzeptiert, wenn sie von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt wurden.

- 1.3. Alle Antragsteller müssen mit Stichtag **01. Jänner 2003** im Rindfleischhandel tätig sein.
- 1.4. Es wird überprüft, ob Antragsteller nicht im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 miteinander verbunden sind, für den Fall, dass
- im Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis gemäß Pkt. 1.2. zwei oder mehr Antragsteller mit ein und derselben Postanschrift eingetragen sind oder
 - zwei oder mehr Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zu MwSt.-Zwecken mit ein und derselben Postanschrift eingetragen sind oder
 - die Mitgliedstaaten Grund zur Annahme haben, dass auf Management- oder Personalebene oder auf Ebene der Transaktionen eine Verbindung zwischen Antragstellern besteht.

Wird entsprechend eine Verbindung zwischen Antragstellern festgestellt, so werden die betreffenden Anträge abgelehnt.

Im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten Antragsteller dann als verbunden, wenn

- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebes der jeweils anderen Person angehören;
- b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;
- c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden;
- d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
- e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
- f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
- g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder
- h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen:
 - Ehegatten,
 - Eltern und Kind,
 - Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - Großeltern und Enkel,
 - Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte,
 - Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter,
 - Schwäger und Schwägerinnen.

- 1.5. Die AMA informiert die Antragsteller vor dem **21. Juni 2003** über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens.

2. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 2.1. Lizenzanträge können nur im Zulassungsmitgliedstaat gestellt werden.

- 2.2. Lizenzanträge können nur zwischen **01. und 04. Juli 2003** bzw. zwischen **05. und 08. Jänner 2004** gestellt werden. Jeder zugelassene Antragsteller kann für jeden Zeitraum nur einen Lizenzantrag in Höhe von max. **5 %** der jeweils zur Verfügung stehenden Menge von **17.225 t** beantragen.
- 2.3. Die Kommission entscheidet so bald als möglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann. Wird die zur Verfügung stehende Menge überschritten, so setzt die Kommission einen entsprechenden Kürzungsfaktor fest.

Die Lizenzen werden spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde, erteilt.

C. Gemeinsame Bestimmungen (Unterkontingent I und II)

1. Die nach Unterkontingent I und II beantragten und erteilten Einfuhrlizenzen sind **nicht übertragbar** und begründen nur dann einen Anspruch auf das Zollkontingent, wenn sie auf den Namen und die Anschrift ausgestellt sind, die in der beiliegenden Zollerklärung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für den Empfänger angegeben sind.
2. Für Mengen die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, wird der geltende Zoll des gemeinsamen Zolltarifes erhoben.
3. Bei Beantragung der Einfuhrlizenzen ist eine Sicherheit in Höhe von **€120 je 100 kg** zu leisten.
4. Die Lizenzen haben eine **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2004.
5. Hinweise zum Ausfüllen der Lizenzanträge (Besonderheiten):

Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

Feld 14: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Rindfleisch"

Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0202 10 00, 0202 20 **oder**
- 0202 30, 0206 29 91

Feld 20: Hier ist einzutragen:

bei Unterkontingent I

"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 780/2003)
Kontingentnummer 09.4003 / Unterkontingent I"

bei Unterkontingent II

"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 780/2003)
Kontingentnummer 09.4003 / Unterkontingent II"

6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Freigabe der Sicherheit

8.1. Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Fleischmenge für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffende Menge;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;
- dem Nachweis, der Entrichtung der anfallenden Zölle durch den oder im Namen des Lizenzinhabers.

8.2. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 8.1. kann jeder Lizenzinhaber in der ersten und zweiten Hälfte des Kontingentjahres und innerhalb einer Höchstmenge von **10 t je Halbjahr**, Fleisch, das zuvor in einem Zolllager eingelagert war, im Rahmen dieser Verordnung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführen. In diesem Falle können die Handelsrechnungen gem. Pkt. 8.1. erster Gedankenstrich und die Transportpapiere gem. Pkt. 8.1. zweiter Gedankenstrich durch die vom Eigentümer des noch nicht in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführten Fleisches auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellte Originalhandelsrechnung ersetzt werden. Außerdem muss der Lizenzinhaber den Nachweis erbringen, dass diese Rechnung bezahlt wurde.

Diese Nachweise gem. Pkt. 8.1. bzw. Pkt. 8.2. müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 780/2003 vom 7. Mai 2003 (ABl. der EG Nr. L 114).

Anlage 1

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch
(Unterkontingent I)

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Importe von gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie von Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Juli 1999 und 30. Juni 2002 nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 995/1999 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.2. gem. VO 980/2000 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.3. gem. VO 1080/2001 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.4. SUMME <input type="text"/> kg Rindfleisch</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Jänner 2003 im Rindfleischhandel tätig zu sein bzw. noch tätig bin/sind.</p>
<p>4. Erklärung zum Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge im Rahmen des Unterkontingentes I alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

**Antrag auf Zulassung zur Beantragung von Lizenzen zur Einfuhr von
gefrorenem Rindfleisch
(Unterkontingent II)**

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Zulassung</p>	<p>Hiermit beantrage(n) ich/wir die Zulassung als Einführer im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 780/2003.</p>
<p>3. Nachweise für die Zulassung (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<p>Ich/wir habe(n) in den Jahren 2001 und 2002</p> <p><input type="checkbox"/> 100 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 importiert (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr)</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> 220 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 exportiert (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr)</p>
<p>4. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>4.2. mit Stichtag 01. Jänner 2003 im Rindfleischhandel tätig zu sein bzw. noch tätig bin/sind.</p>
<p>5. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>5.1. mit keinem anderen Antragsteller im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 verbunden zu sein und</p> <p>5.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge verbundener Antragsteller alle Anträge unzulässig sind</p>
<p>6. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck